

**Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 1. März 2010****Berechnung der Sätze wirtschaftlicher Hilfe für Schulen in freier Trägerschaft**

Die Träger genehmigter Ersatzschulen erhalten einen Zuschuss. Das Bremische Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) regelt diese wirtschaftliche Hilfe, die 2003 mit der Drucksache 16/85 neu geregelt wurde, in den §§ 17 und 17 a. Die Zuschüsse setzen sich aus einer Grundsumme nach Schulart und sogenannten vertraglich vereinbarten Erhöhungen (Steigerungsbeträge) der Grundsumme nach Schulart multipliziert mit der Anzahl der Schüler zusammen. Die Anpassung der Grundsumme ist dabei an die Erhöhung der Besoldungsgruppe A 13 gekoppelt, die Feststellung der Zahl der Schüler und die Steigerungsbeträge an Stichtage.

Die Zielsetzung der Novelle von 2003 war die Anpassung der Zuschüsse an die Privatschulen von rund 62 % auf 70 % der Summe, die für Schüler an öffentlichen Schulen ausgegeben wird. Diese Anpassung sollte schrittweise durch eine Anhebung in drei Stufen in den Jahren 2003, 2005 und 2006 erfolgen. In der Begründung des Gesetzes ist im Hinblick auf die Grundsummen nicht dargelegt, welche Berechnung zugrunde gelegt wurde und welche Kriterien dabei herangezogen wurden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welche Berechnung liegt den in § 17 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 Privatschulgesetz aufgeführten Sätzen in Euro als Grundsumme/Schulart zugrunde, und welche Kriterien wurden zur Berechnung herangezogen?
2. Welche Berechnung liegt den in § 17 a Abs. 2 Nr. 1 bis 7 Privatschulgesetz aufgeführten Sätzen in Euro als vertragliche Erhöhung/Schulart zugrunde, und welche Kriterien wurden zur Berechnung herangezogen?
3. Welchen Anteil haben die Grundsummen und die Steigerungsbeträge jeweils am Gesamtzuschuss (im Durchschnitt in Prozent)?
4. Unterscheidet sich die Berechnung der Sätze wirtschaftlicher Hilfe für Schulen in freier Trägerschaft in Bremen von der Berechnung der finanziellen Erstattung für Privatschulen in anderen Bundesländern, insbesondere in Niedersachsen, Hamburg, Berlin, Bayern und Baden-Württemberg, und falls ja, inwiefern, in welchem Umfang und aus welchen Gründen?
5. Wie hat sich der Anteil der wirtschaftlichen Hilfe im Land Bremen an Schulen in freier Trägerschaft insgesamt (im Durchschnitt in Prozent) seit 2003 entwickelt, und wie hoch ist der Finanzierungsanteil in anderen Bundesländern, insbesondere in Niedersachsen, Hamburg, Berlin, Bayern und Baden-Württemberg, im gleichen Zeitraum?

Claas Rohmeyer, Heiko Strohmann,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

## Antwort des Senats vom 11. Mai 2010

1. Welche Berechnung liegt den in § 17 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 Privatschulgesetz aufgeführten Sätzen in Euro als Grundsumme/Schulart zugrunde, und welche Kriterien wurden zur Berechnung herangezogen?

Die Bemessung der monatlichen Grundsummen der wirtschaftlichen Hilfe (§ 17 Abs. 3 PrivatschulG) wurde in einem Gesetz zur Änderung des Bremischen Privatschulgesetzes vom 19. Dezember 1989 neu geregelt. Grundlage dieser Neuregelung waren die Neuverhandlungen mit den Trägern privater Ersatzschulen, die letztlich zu einem für beide Seiten akzeptablen Kompromiss führten.

Dazu heißt es in der Deputationsvorlage Nr. 318 vom 4. September 1989:

„Die in dem neuen § 17 Abs. 3 aufgeführten monatlichen Grundsummen für den 1. Januar 1990 sind im Wege der Verhandlungen mit den Trägern der Privatschulen gesetzt worden. Sie stellen einen Mittelwert zwischen den vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst im Frühjahr prognostizierten Zahlen für 1989 dar und den von den Trägern der Privatschulen dargelegten wünschenswerten Beträgen. Auf diesen Mittelwert ist 1,7 % aufgeschlagen, die für das Jahr 1990 vorgesehene prozentuale Gehaltssteigerung.“

Die Anpassung der Grundsumme ist an die Entwicklung der Gehälter (inklusive Sonderzuwendung) der Gruppe A 13 des Bremischen Besoldungsgesetzes gekoppelt worden.

Mit der Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 18. Dezember 2003 wurde der Begriff „Gehälter“ in „Dienstbezüge“ umgewidmet. Prozentuale Erhöhungen der Sonderzuwendung für Urlaub und Weihnachten führen somit nicht mehr automatisch zu einer Erhöhung der Grundsummen, da diese besoldungsrechtlich dem Begriff „sonstige Dienstbezüge“ zugeordnet sind. Zugleich ist eine Kürzung bzw. Anpassung der zuvor in den Grundsummen angerechneten Sonderzuwendungen (84,28 % in 2003) an die vom Gesetzgeber beschlossenen realen Kürzungen der Sonderzuwendungen ebenfalls nicht möglich.

2. Welche Berechnung liegt den in § 17 a Abs. 2 Nr. 1 bis 7 Privatschulgesetz aufgeführten Sätzen in Euro als vertragliche Erhöhung/Schulart zugrunde, und welche Kriterien wurden zur Berechnung herangezogen?

Die Erhöhungssätze sind aus einem Vergleich der Zuschusssummen mit anderen Ländern ermittelt worden. Dazu diente eine von der Kultusministerkonferenz anhand einer Abfrage unter den Ländern erstellte Übersicht nach dem Sachstand im Jahre 1999. Eigene Berechnungen ergaben dann schularten- und schülerbezogen die Differenzen zum Bundesdurchschnitt als neuen Zuschusswert – abzüglich eines Korrekturbetrages zur Begrenzung der Gesamtkostensteigerung. Die Angleichung der Höhe der Zuschüsse wurde auf drei gleiche Stufen (1. August 2003, 1. August 2005 und 1. August 2006) verteilt. Die Änderung wurde mit Gesetz vom 18. Dezember 2003 umgesetzt.

3. Welchen Anteil haben die Grundsummen und die Steigerungsbeträge jeweils am Gesamtzuschuss (im Durchschnitt in Prozent)?

Die Grundsummen und Steigerungsbeträge haben jeweils folgenden prozentualen Anteil am Gesamtzuschuss:

01.08.2003 (1. Steigerung)					
Schulart	Zuschuss/Schüler im Monat	Grundsumme	Steigerung	%-Anteil Steigerung	%-Anteil Grundsumme
Primarbereich	217,54	210,64	6,90	3,17%	96,83%
SEK I-Bereich	255,94	247,01	8,93	3,49%	96,51%
GYO	333,92	326,78	7,14	2,14%	97,86%
Förderzentrum	640,29	605,29	35,00	5,47%	94,53%

01.08.2005 (2. Steigerung)					
Schulart	Zuschuss/Schüler im Monat	Grundsumme	Steigerung	%-Anteil Steigerung	%-Anteil Grundsumme
Primarbereich	228,68	214,88	13,80	6,03%	93,97%
SEK I-Bereich	267,14	251,97	15,17	5,68%	94,32%
GYO	347,63	333,35	14,28	4,11%	95,89%
Förderzentrum	687,45	617,45	70,00	10,18%	89,82%

01.08.2006 (3. Steigerung)					
Schulart	Zuschuss/Schüler im Monat	Grundsumme*)	Steigerung	%-Anteil Steigerung	%-Anteil Grundsumme
Primarbereich	235,58	214,88	20,70	8,79%	91,21%
SEK I-Bereich	274,73	251,97	22,76	8,28%	91,72%
GYO	354,77	333,35	21,42	6,04%	93,96%
Förderzentrum	722,45	617,45	105,00	14,53%	85,47%

01.11.2008					
Schulart	Zuschuss/Schüler im Monat	Grundsumme	Steigerung	%-Anteil Steigerung	%-Anteil Grundsumme
Primarbereich	241,81	221,11	20,70	8,56%	91,44%
SEK I-Bereich	282,04	259,28	22,76	8,07%	91,93%
GYO	364,44	343,02	21,42	5,88%	94,12%
Förderzentrum	740,36	635,36	105,00	14,18%	85,82%

01.03.2009					
Schulart	Zuschuss/Schüler im Monat	Grundsumme	Steigerung	%-Anteil Steigerung	%-Anteil Grundsumme
Primarbereich	249,56	228,86	20,70	8,29%	91,71%
SEK I-Bereich	291,13	268,37	22,76	7,82%	92,18%
GYO	376,46	355,04	21,42	5,69%	94,31%
Förderzentrum	762,62	657,62	105,00	13,77%	86,23%

(Anmerkung:

1. 2004, 2005 und 2007 erfolgte keine besoldungsrechtliche Steigerung
2. in 2004 wurde keine Erhöhung des Steigerungsbetrages vorgenommen)

4. Unterscheidet sich die Berechnung der Sätze wirtschaftlicher Hilfe für Schulen in freier Trägerschaft in Bremen von der Berechnung der finanziellen Erstattung für Privatschulen in anderen Bundesländern, insbesondere in Niedersachsen, Hamburg, Berlin, Bayern und Baden-Württemberg, und falls ja, inwiefern, in welchem Umfang und aus welchen Gründen?

Die Berechnung der Sätze für die Regelfinanzhilfe der Schulen in freier Trägerschaft ist in jedem Land von den gesetzgebenden Körperschaften unterschiedlich festgelegt worden. Neben den jeweiligen Berechnungsformen für die Regel-

finanzhilfe sind auch die abweichenden Voraussetzungen der Gewährung, eine eventuelle Verwendungsprüfung und auch die Gewährung von sonstigen Arten der Finanzhilfe zu berücksichtigen.

Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz erstellt im Auftrag des Schulausschusses der KMK eine Übersicht über die Finanzierung der Privatschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Diese Übersicht, die etwa alle drei Jahre fortgeschrieben wird, beruht auf entsprechenden aktuellen Angaben der Länder. Die letzte Übersicht datiert aus dem Jahr 2009 (Schuljahr 2008/2009). Der Umfang der Abweichungen für Hamburg, Berlin, Niedersachsen, Berlin, Bayern und Baden-Württemberg ist dieser Übersicht zu entnehmen, die der Antwort beigefügt ist.

5. Wie hat sich der Anteil der wirtschaftlichen Hilfe im Land Bremen an Schulen in freier Trägerschaft insgesamt (im Durchschnitt in Prozent) seit 2003 entwickelt, und wie hoch ist der Finanzierungsanteil in anderen Bundesländern, insbesondere in Niedersachsen, Hamburg, Berlin, Bayern und Baden-Württemberg, im gleichen Zeitraum?

Die Gewährung der wirtschaftlichen Hilfen an Ersatzschulen im Lande Bremen stellt lediglich auf einen Zuschuss ab, der auf der Basis einer gesetzlich festgelegten Grundsumme ermittelt wird (siehe auch die Antwort zu 1). Die Ausgaben der geförderten Ersatzschulen sind keine gesetzliche Bedarfsgröße. Insoweit kann die Frage nach dem Anteil der wirtschaftlichen Hilfen an den Gesamtkosten der Träger nicht beantwortet werden. Ein kostenmäßiger Verwendungsnachweis ist nicht einzureichen.

Die Privatschulfinanzierungen anderer Länder kennen zum Teil den Verwendungsnachweis und eine Verwendungsprüfung im Kontext einer anderen Berechnungsform für die Höhe der Regelfinanzhilfe (vergleiche Antwort zu 2), daraus ermittelbare Anteilsquoten für eine jeweilige öffentliche Finanzierung sind dem Senat aber aus diesen Ländern nicht bekannt.

## Übersicht über die Finanzierung der Privatschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland

ANLAGE

### Zusammenstellung des Sekretariates der Kultusministerkonferenz

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2004 i.d.F. vom.....)

Die tabellarische Übersicht über die Finanzierung der privaten Ersatzschulen in der Bundesrepublik Deutschland ist nach Ländern in alphabetischer Reihenfolge gegliedert.

In Spalte I sind die Voraussetzungen erfasst, unter denen Regelfinanzhilfe gewährt wird. Unter II. ist - in der notwendigen verkürzten Form - dargestellt, wie sich diese Regelfinanzhilfe berechnet. In Spalte III ist erfasst, in welcher Form eine Prüfung der Verwendung der Finanzhilfe erfolgt. Neben der Regelfinanzhilfe gibt es in allen Ländern auch noch andere Formen der Finanzhilfe für Ersatzschulen. Diese werden in Spalte IV als sonstige Arten von Finanzhilfe aufgezählt. Die Tabelle schließt ab mit Spalte V, in der der Betrag angegeben wird, der jährlich pro Schüler aufgewendet wird, wobei nach Schularten differenziert wird.

Die Tabelle ist ferner - horizontal mit arabischen Zahlen - untergliedert nach Arten von Ersatzschulen, sofern dies für die einzelnen Länder deswegen erforderlich ist, weil Voraussetzungen und Berechnung der Regelfinanzhilfe sowie die Verwendungsprüfung oder sonstige Arten von Finanzhilfen für verschiedene Ersatzschulformen unterschiedlichen Regeln folgen.

Die Fußnoten enthalten nähere Erläuterungen zu den einzelnen Punkten, die der Übersichtlichkeit halber nicht in die Tabelle aufgenommen werden konnten.

Die Synopse macht deutlich, dass die Länder unterschiedliche Förderungsmodelle haben. Das gilt für die Art der Berechnung der Zuschüsse, aber auch für die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt werden, insbesondere ob eine Wartefrist einzuhalten ist und welche Dauer sie hat.

**Die in der Spalte V der Synopse ausgewiesenen Beträge, die je Schüler jährlich aufgewendet werden, sind nur sehr bedingt vergleichbar, weil sie z.T. nur die Regelfinanzhilfe erfassen, sich auf unterschiedliche Zeiträume beziehen und weil eine zwischen Ländern unterschiedliche Zuordnung der verschiedenen Formen von Ersatzschulen einen Vergleich zusätzlich erschwert.**

Land: Niedersachsen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler Schuljahr 2008/09 <sup>1</sup>
Anerkannte Ersatzschulen <sup>2</sup>  Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Prägung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag</li> <li>- Wartefrist (drei Jahre seit der Genehmigung)<sup>3</sup></li> <li>- Gemeinnützigkeit:</li> <li>Träger darf keinen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielen oder erstreben, für Körperschaften gilt § 52 Abgabenordnung</li> <li>- Ausschlussfrist: Anspruch ist für jedes Schuljahr innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Schuljahres geltend zu machen</li> </ul> <p>§ 149 NSchG</p> <p>§§ 1-3 FinHVO</p>	<p>1. Grundbetrag (§ 150 NSchG): Schülerdurchschnittszahl<sup>4</sup> x Schülerbetrag</p> <p>Der Schülerbetrag<sup>5</sup> ergibt sich durch Multiplikation von Stunden je Schüler („Schülerstunden“) mit einem schulförmespezifischen Stundensatz<sup>6</sup> nach leitenden Verhältnissen.</p> <p>Dieselbe Berechnung wird nach Maßgabe der Verhältnisse an der einzelnen Ersatzschule vorgenommen. Die bei den so ermittelten Schülerbeträge werden miteinander verglichen und der niedrigere wird der Berechnung des Grundbetrags zu Grunde gelegt (§ 150 Abs. 6 NSchG)</p> <p>2. Erhöhungsbetrag Erstattung der Beiträge (Arbeitgeberanteil) zu den Sozialversicherungen und zu einer Zusatzversorgung (§ 150 Abs. 8 NSchG)</p>	<p>Die Schulbehörden und der Landesrechnungshof sind berechtigt, alle die Finanzhilfe betreffenden Angaben an Ort und Stelle zu überprüfen, die dazugehörigen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen (§§ 150 Abs. 10, 154 Abs. 5 NSchG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuwendungen zu den Kosten von Bauten und Erstausrüstung (§ 151 Abs. 2 NSchG)</li> <li>- Beurlaubung von Lehrkräften der öffentlichen Schulen an Ersatzschulen (Förderschulen, Konkordatschulen) unter Fortzahlung der Beiträge (§§ 152 Abs. 3 Satz 1, 155 Abs. 2 NSchG).</li> <li>Die gezahlten Dienstbezüge sind bei Beurlaubungen auf den Finanzhilfebegrundbetrag anzurechnen (§ 152 Abs. 3 Satz 3 NSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundschulen: 2.541,24 Euro</li> <li>Hauptschulen: 3.537,07 Euro</li> <li>Realschulen: 3.088,31 Euro</li> <li>Gymnasien Sek. I: 3.618,67 Euro</li> <li>Gymnasien Sek. II: 4.786,-- Euro</li> <li>Waldorfschulen u. Gesamtschulen: -Primarbereich: wie Grundschulen</li> <li>-Sekundarbereiche: wie Gymnasien</li> <li>Förderschulen: mit dem Förderschwerpunkt: - Lernen: 6.311,76 Euro</li> <li>- Emotionale u.</li> </ul>

<sup>1</sup> Schülerbeträge (ohne berufsbildende Schulen) einschl. Berücksichtigung der maximal möglichen Berücksichtigung der Aufwendungen für die Sozialversicherung der Lehrkräfte (Erhöhungsbeträge).

<sup>2</sup> Für Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind (Konkordatschulen), gelten Sonderregelungen, §§ 154-157 NSchG.

<sup>3</sup> Ausnahmen für Ersatzschulträger, die ihr Angebot lediglich erweitern (§ 149 Abs. 2 NSchG); vor Ablauf der Wartefrist können Zuwendungen gewährt werden (§ 151 Abs. 1 NSchG).

<sup>4</sup> Die Durchschnittszahl ist der Mittelwert der Zahlen der am 15. 11. und am 15. 3. an der Ersatzschule unterrichteten Schülerinnen und Schüler (§ 150 Abs. 2 Satz 2 NSchG).

<sup>5</sup> Der Schülerbetrag ist für jede Schulform, jeden Schulzweig, bei Förderschulen für jede Art und bei berufsbildenden Schulen auch für jede Fachrichtung und für jede Organisationsform (insbes. Vollzeit- oder Teilzeitunterricht) der Ersatzschule gesondert zu ermitteln (§ 150 Abs. 3 Satz 1 NSchG).

<sup>6</sup> Ergibt sich aus § 150 Abs. 3 Satz 2 NSchG.

Land: Niedersachsen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler Schuljahr 2008/09 <sup>1</sup>
					soziale Entwicklung: 11.145,-- Euro - Sprache: 6.133,56 Euro - Geistige Entwicklung: 13.912,74 Euro - Körperliche u. motorische Entwicklung: 11.387,32 Euro - Hören: 12.842,01 Euro - Sehen: 16.493,22 Euro



Land: Baden-Württemberg Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2009
Nebenstehendes gilt für alle Schu- len, soweit nicht anderes vermerkt	- genehmigte Ersatzschule - Antrag - Wartefrist (drei Jahre) <sup>1</sup> - Gemeinnützigkeit  § 17 Privatschulgesetz (PSchG)	Schülerzahl <sup>2</sup> . höchstens Zahl der Klassen * Klassen- richtzahlen an öffentlichen Schulen  Schülerbezogener Zuschuss („Kopf- satz“) als bestimmter %-Satz des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstu- fe für beamtete Lehrkräfte an der ent- sprechenden Schulart (s. nachfolgend bei den einzelnen Schularten) zuzüglich des jeweiligen %-Satzes des Familien- zuschlags der Stufe 3 und der monatlichen Sonderzahlung nach den Landessonderzahlungsgesetz § 18 Abs. 2 PSchG	keine	- Baukostenzuschuss in Höhe von 37 % des zuschussfähigen Bau- aufwands, § 18 Abs. 7 PSchG  - Zuschuss zu Versor- gungsbezügen, die an Lehrer gezahlt werden, § 19 PSchG	s. bei den einzelnen Schularten <sup>3</sup>
1. Grundschulen Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorf-Schulen	s.o.	59,0 % aus A 12			2.497,-- Euro
2. Hauptschulen	s.o.	91,8 % aus A 12			3.885,-- Euro
3. Realschulen	s.o.	68,3 % aus A 13			3.190,-- Euro
4. Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen	s.o.	80,6 % aus A 14			4.141,-- Euro
5. Gymnasien	s.o.	83,4 % aus A 14			4.285,-- Euro

<sup>1</sup> Ausnahme: wenn durch den Betrieb der Schule die Einrichtung einer entsprechenden öffentlichen Schule nicht erforderlich ist (§ 17 Abs. 4 Satz 2 PSchG).

<sup>2</sup> Für Kopfsatzschulen: Am Stichtag der amtlichen Schulstatistik; zu 7/12 wird die Schülerzahl am Stichtag im Vorjahr und zu 5/12 wird die Schülerzahl am Stichtag im lfd. Jahr berücksichtigt (§ 18 Abs. 5 PSchG).

<sup>3</sup> Zuschussbeträge vorbehaltlich gesetzlicher Regelung der Erhöhung der Beamtenbezüge durch den Landtag



Land: Baden-Württemberg Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2009
Klasse 13 der Freien Waldorfschulen					
6. Fachschulen für Sozialpädagogik	s.o.	a) 102,1 % aus A 14			5.729,-- Euro
7. Berufsfachschulen, Fachschulen a) technische b) übrige	s.o.	a) 102,1 % b) 93,8 % aus A 13			a) 4.768,-- Euro b) 4.380,-- Euro
8. Berufskollegs a) technische b) übrige	s.o.	a) 99,2 % b) 91,1 % aus A 13			a) 4.633,-- Euro b) 4.254,-- Euro
9. Sonderschulen <sup>1</sup>	s.o.	Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Personalkosten (höchstens in Höhe der Kosten einer entsprechenden öffentlichen Schule) zuzüglich pauschaler Sachkostenzuschuss in Höhe des Sachkostenbeitrags für eine entsprechende öffentliche Schule § 18 Abs. 3 PSchG	Kostennachweis als Grundlage für die Zuschussberechnung		Angabe nicht möglich; faktisch weitgehende Kostendeckung
10. a) Abendreal- schulen, b) Abend- gymnasien, c) Kollegs		Personalkostenzuschuss (Lehrkräfte): - Bezuschussung der notwendigen Lehrerkosten in Höhe von - 90 % - 90 % - 95 % Personalkostenzuschuss (Verwaltung): - monatliche je Klasse, jeweils aus der	Kostennachweis als Grundlage für die Zuschussberechnung		Angabe nicht möglich

<sup>1</sup> Für Heimsonderschulen gilt bei Baumaßnahmen abweichend ein Fördersatz von 65 %, wenn durch den Betrieb der Schule die Einrichtung einer entsprechenden öffentlichen Schule nicht erforderlich ist

Land: Baden-Württemberg Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2009
		<p>Anfangsgrundvergütung nach Vergütungsgruppe IV b BAT<sup>1</sup></p> <p>a) 6,9 % b) 6,9 % c) 7,3 %</p> <p>Personalkostenzuschuss (Schulleitung)</p> <p>- monatlich je Klasse jeweils aus dem Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe:</p> <p>a) 3,0 % aus A 14 b) 3,2 % aus A 15 c) 3,3 % aus A 15</p> <p>Personalkostenzuschuss (Schulleitung)</p> <p>- monatlich je Klasse jeweils aus dem Grundgehalt der ersten Dienstalters und Bewirtschaftungskosten der Schulräume sowie eine Bezuschussung der übrigen notwendigen sächlichen Kosten in Höhe von</p> <p>a) 90 % b) 90 % c) 95 %</p> <p>§ 18 Abs. 4 PSchG</p>			

<sup>1</sup> Bis zu einer Umrechnung auf TVL-Basis werden die bisherigen BAT-Beträge in gleicher Weise wie die Tarifänderungen beim TVL, E9 fortgeschrieben

Land: Bayern Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2008
1. Volksschulen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag</li> <li>- Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts – auch Schulträger, auf welche die Kirchenverträge anzuwenden sind – (nicht natürliche Personen)</li> <li>- Gemeinnützigkeit</li> <li>- Private Volksschule entspricht in Aufbau u. Gliederung öffentlichen Volksschulen</li> <li>- Wartefrist (zwei Jahre)<sup>1</sup></li> </ul> <p>Art. 29, 30, 31 Abs. 3, 32 und 58 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)</p>	<p>Notwendiger Personalaufwand = Vergütung der Lehrkräfte<sup>2</sup> (Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BaySchFG)</p> <p>zuzüglich 100 %<sup>3</sup> bzw. 80 %<sup>4</sup> des notwendigen Schulaufwands (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG)</p>	Überprüfung durch Vorlage eines Nachweises über die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Zuschüsse.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuordnung von staatl. Lehrern unter Fortgewährung der Bezüge, Art. 31 Abs. 2 BaySchFG</li> <li>- Ersetzung der Kosten der Schülerbeförderung zu 100 %, Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BaySchFG</li> <li>- Förderung von Baumaßnahmen, Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG</li> <li>- Zuschüsse zu Kosten der Lernmittelfreiheit, soweit Ersatzschule diese gewährt, Art. 46 i.V.m. Art. 22 BaySchFG</li> </ul>	3.249,96 Euro (ohne Baukostenersatz, plus 0,41 staatliche Lehrerstunden/Schüler/Woche)
2. Förderschulen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag</li> <li>- Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts</li> <li>- Gemeinnützigkeit</li> </ul>	<p>Notwendiger Personalaufwand = Vergütung der Lehrkräfte, wie 1. (Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 BaySchFG)</p>	Wie 1.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuordnung von staatl. Lehrern unter Fortgewährung der Bezüge,</li> </ul>	6.159,96 Euro (ohne Baukostenersatz, plus 1,73 staatliche Lehrer-

<sup>1</sup> Vor Ablauf der 2 Jahre werden 75 % des Personalaufwands gewährt (Art. 31 Abs. 3 BaySchFG). Der notwendige Sachaufwand wird ersetzt, wenn die Schule mindestens 2 Jahre ohne wesentliche schulaufsichtliche Beanspruchungen bestanden hat.

<sup>2</sup> Berechnet wird das Grundgehalt der 8. Stufe der Besoldungsgruppe, in die vergleichbare verbeamtete Lehrkräfte eingereicht sind, zuzüglich Familienzuschlag der Stufe 1, Stellenzulagen, jährliche Sonderzahlung und Versorgungszuschlag von 25 % aus diesen Bezügen.

<sup>3</sup> Schulträger, auf welche die Kirchenverträge anzuwenden sind.

<sup>4</sup> Alle anderen Schulträger

Land: Bayern Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler/ 2008 stunden/Schüler/ Woche)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Private Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung entspricht in Ausbau und Gliederung öffentlicher Volksschule Art. 29, 33, 34, 35 BaySchFG</li> </ul>	<p>zuzüglich 80 %<sup>1</sup> bzw. 100 %<sup>2</sup> des notwendigen Schulaufwands (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG)</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 33 Abs. 2 BaySchFG Ersatz der Kosten der Schülerbeförderung zu 100 %, Art. 34 Satz 1 Halbsatz 2 BaySchFG</li> <li>- Förderung von Bau- maßnahmen<sup>3</sup>, Art. 34 Satz 2 BaySchFG</li> <li>- Härteausgleich für nicht gedeckte Personalaufwendungen des Schulträgers, Art. 33 Abs. 3 BaySchG</li> <li>- Zuschüsse bei Block- schulung, Art. 37 BaySchFG</li> <li>- Zuschüsse zu Kosten der Lernmittelfreiheit, soweit Ersatzschule diese gewährt, Art. 46 i. V. m. Art. 22 BaySchFG</li> </ul>	

<sup>1</sup> Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung, Sonderpädagogische Förderzentren und Schulen für Kranke (Art. 34 Satz 1 BaySchFG).

<sup>2</sup> Übrige Förderschulen (Art. 34 Satz 1 BaySchFG) und Schulen, auf welche die Kirchenverträge anzuwenden sind.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme der Schulen für Kranke.

Land: Bayern Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schütler 2008
3.1. Realschulen	- Anerkannte Ersatzschule <sup>1</sup> - Antrag - Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts - Gemeinnützigkeit	Betriebszuschuss gem. Art. 38 i.V.m. Art. 17 BaySchFG 112 % des Lehrpersonalaufwands	Nicht regelmäßig, die Vorlage von Verwendungsnachweisen/ Gewinn- und Verlustrechnun- gen kann verlangt werden.	- Zuschuss zur Alters- und Hinterbliebenen- versorgung der Leh- rer, Art. 40 i.V.m. Art. 57a BaySchFG	<b>3.1. und 3.1.1.:</b> ca. 3900,-- Euro
3.1.1. Abendreal- schulen	- Voller Ausbau der Schule in auf- steigenden Jahrgangsstufen	<b>3.1. und 3.1.1.:</b> 1/24,75 der Bezüge <sup>2</sup> nach A 13 multipli- ziert mit den zuschussfähigen Lehrer- wochenstunden		- Förderung von Bau- maßnahmen, Art. 43 BaySchFG	<b>3.2. und 3.2.1.:</b> 5.200,-- Euro
3.2. Gymnasien	- Abschlussprüfungen in zwei auf- einander folgenden Jahren wurden von mindestens 2 Dritteln der Schüler mit Erfolg abgelegt	<b>3.2. und 3.2.1.:</b> 1/23,75 der Bezüge <sup>2</sup> nach A 14 multipli- ziert mit den zuschussfähigen Lehrer- wochenstunden		- Beurteilung von staatlichen Lehrern unter Fortzahlung der Bezüge, Art. 44 BaySchFG	jeweils ohne Bau- zuschüsse
3.2.1. Abend- gymnasien	Art. 29, 38 Abs. 1, 3 BaySchFG			- Schulgeldersatz (bis 66 Euro, ab 01.08.09 bis 75 Euro je Unter- richtsmonat), Art. 47 Abs. 3 und 4 BaySchFG	
				- Zuschüsse zu Kosten der Lernmittelfreiheit, soweit Ersatzschule diese gewährt, Art. 46 i.V.m. Art. 22 BaySchFG	

<sup>1</sup> Für staatlich genehmigte Ersatzschulen gelten bis zum vollen Ausbau der Schule und dem erfolgreichen Ablegen der Abschlussprüfungen in zwei aufeinander folgenden Jahren Sonderrichtlinien (Art. 45 Abs. 2 f. BaySchFG).

<sup>2</sup> Der Berechnung der Bezüge zu Grunde gelegt werden das Grundgehalt der 8. Stufe, der Familienzuschlag der Stufe I und die jährliche Sonderzahlung.

Land: Bayern Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2008
4. Berufliche Schulen: - Berufsfach- schulen - Wirtschaftsfach- schulen - Fachschulen - Fachober- schulen - Berufsobers- schulen - Fachakade- mien	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anerkannte Ersatzschule<sup>1</sup></li> <li>- Antrag</li> <li>- Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts</li> <li>- Gemeinnützigkeit</li> <li>- Voller Ausbau</li> <li>- Erfolgreiche Abschlussprüfungen</li> </ul> Art. 29, 41 BaySchFG	Betriebszuschuss gem. Art. 41 BaySchFG: 79 % <sup>2</sup> bzw. 89 % <sup>3</sup> bzw. 100 % <sup>4</sup> des notwendigen pauschalierten Lehrpersonalaufwands zuzüglich Erhöhung um 0,2 % für Schulen, bei denen Leistungen nach Art. 97 BayBG gewährt werden	wie I.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung von Bau- maßnahmen, Art. 43 BaySchFG</li> <li>- Beurlaubung von staatlichen Lehrern unter Fortzahlung der Bezüge, Art. 44 BaySchFG</li> <li>- Schulgeldersatz (bis 66 Euro, ab 01.08.09 bis 75 Euro je Unter- richtsmonat), Art. 47 Abs. 3 und 4 BaySchFG</li> <li>- Zuschüsse zu Kosten der Lernmittelfreiheit, soweit Ersatzschule diese gewährt, Art. 46 i. V. m. Art. 22 BaySchFG</li> </ul>	Ein ungefährer Pro-Kopf-Betrag lässt sich nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berechnen.
5. Freie Waldorfschulen ab Jahrgangsstufe 5	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag</li> <li>- Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts</li> <li>- Gemeinnützigkeit</li> <li>- Schule einschl. Jahrgangsstufe 13</li> </ul>	Klasse 1 bis 4 wie I.  Klasse 5 bis 13 wie 3.2. Dabei gelten die Freien Waldorfschulen ab Jahrgangsstufe 5 als Gymnasien.	wie 3.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuschuss zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Lehrer, Art. 45 i. V. m. Art.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klasse 1 bis 4: Gegentüber 1 und 3.2. nicht gesondert ausgewiesen</li> </ul>

<sup>1</sup> Für staatlich genehmigte Ersatzschulen gelten bis zum vollen Ausbau der Schule und dem erfolgreichen Ablegen der Abschlussprüfungen in zwei aufeinander folgenden Jahren Sonderregelungen (Art. 45 Abs. 2 i. BaySchFG).

<sup>2</sup> Berufsfachschulen (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BaySchFG).

<sup>3</sup> Wirtschaftsfachschulen (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BaySchFG).

<sup>4</sup> Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BaySchFG).



Land: Bayern Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2008
	<p>voll ausgebaut</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfolgreiche Abiturprüfungen in zwei aufeinander folgenden Jahren von mind. 2/3 der Schüler, die am 1. Oktober des jeweiligen Schuljahres die letzte Jahrgangsstufe besucht haben</li> <li>- Schule bietet Gewähr dafür, dass sie Bildungs- und Erziehungsziele in gleichwertiger Weise mit entsprechender öffentlicher Schule erfüllt.</li> </ul> <p>Art. 29, 45 Abs. 1 BaySchFG</p>	<p>Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BaySchFG.</p>		<p>40 BaySchFG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung von Bau- maßnahmen, Art. 45 Abs. 3 BaySchFG</li> <li>- Schulgeldersatz (bis 46,20 Euro, ab 01.08.09 bis 52,50 Euro je Unterrichts- monat), Art. 47 Abs. 4 BaySchFG</li> <li>- Zuschüsse zu Kosten der Lernmittelfreiheit, soweit Ersatzschule diese gewährt, Art. 46 i.V.m. Art. 22 BaySchFG</li> </ul>	<p>- Klasse 5 bis 13: ca. 4.600,--Euro</p>

Land: Berlin Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
1. Allgemeinbildende Schulen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Genehmigung als Ersatzschule</li> <li>- Wartefrist (abgeschlossene Aufbauphase mindestens drei Jahre)</li> </ul> § 101 Schulgesetz - Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2009 (GVBl. S. 62)	93 % der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten) <sup>2</sup>  Ggf. Kürzung, wenn die Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlagenträgers 125 % der vergleichbaren Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen übersteigt. Gekürzt wird um den darüber liegenden Betrag.	Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach Ablauf des Bewilligungsjahres in einem Jahresabschluss nachzuweisen. Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung sind beizufügen.	Nach Maßgabe des Haushalts Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsbeauftragten für die gleichen Zwecke wie für Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und deren Erziehungsberechtigte, § 101 Abs. 8 SchulG	
2. Berufliche Schulen	Wie 1.	100 % der tatsächlichen Personalkosten <sup>3</sup> Höchstgrenze: 93 % der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten)  Ggf. Kürzung wie 1.	wie 1.	wie 1.	
3. Sonderschulen mit d. sonderpädagogischen Förderperschwerpunkten- „Körperliche u. motorische Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“	Wie 1.	115 % der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten)  Ggf. Kürzung wie 1.	wie 1.	wie 1.	

<sup>1</sup> Ohne Wartefrist werden um 15 % gekürzte Zuschüsse gewährt, wenn der Träger im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte anerkannte Ersatzschule erhält. Dauert die Wartefrist länger als drei Jahre, kann nach Maßgabe des Haushalts des Haushalts bereits nach drei Jahren ein Zuschuss bis zu 75 % des für die Schulart vorgesehenen Zuschusses gewährt werden, wenn die Schule ohne wesentliche Beanstandungen arbeitet.

<sup>2</sup> Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen und Löhne entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen.

<sup>3</sup> Als tatsächliche Personalkosten gelten u.a. Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne einschließlich Sonderzuwendungen, Beihilfen, Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung, Aufwendungen für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Land: Hamburg Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
Ersatzschulen einschließlich Sonderschulen in freier Trägerschaft (seit 01.01.2004)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag</li> <li>- Wirtschaftliche Bedürftigkeit<sup>1</sup></li> <li>- Wartefrist (drei Jahre)<sup>2</sup></li> <li>- bei Vorschulklassen: Finanzhilfe nur, wenn VSK-Anteil bzw. -erweiterung nicht höher als im staatlichen Schulwesen im Vorjahr</li> </ul> <p>Nach Ablauf der Wartefrist wird die Hälfte der währenddessen entgangenen Finanzhilfe in 10 gleichen Jahresraten nachgezahlt.</p> <p>§§ 14, 18 Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSFTG)</p>	<p>Berechnung je Schülerin oder Schüler (Schülerkostensatz)</p> <p>Ersatzschulen ohne Sonderschulen: Schülerkostensatz = 65 % (2004) bzw. 70 % (2005), 72,5 % (2006)<sup>3</sup> und derzeit 80 % (2009) der Gesamtkosten<sup>4</sup> der entsprechenden staatlichen Schule je Schülerin oder Schüler im vorangegangenen Haushaltsjahr entsprechend den Produktinformationen zum Haushaltsplan.</p> <p>Sonderschulen: Schülerkostensatz = 100 % der Gesamtkosten<sup>5</sup> der entsprechenden staatlichen Schule je Schülerin oder Schüler im vorangegangenen Haushaltsjahr entsprechend den Produktinformationen zum Haushaltsplan.</p> <p>Alle Ersatzschulen: Berücksichtigung der Zahl von Schülerinnen und Schülern, die im Durchschnitt des Bewilligungsjahres die Ersatzschule besuchen und die ihre Wohnung in Hamburg haben. Dabei wird die</p>	<p>§ 23 HmbSFTG</p> <p>Zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungsjahres nachzuweisen, beizufügen ist ein von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfter Jahresabschluss. Die zuständige Behörde ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung und die Wirtschaftsführung zu prüfen. Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung.</p>	<p>Beurlaubung von staatl. Lehrkräften, Referendarinnen und Referendaren unter Fortzahlung der Dienst- bzw. Anwärterbezüge als Finanzhilfesurrogat.</p> <p>§§ 10, 20 HmbSFTG</p> <p>Investitionszuwendungen nach Landeshaushaltsordnung bei mind. 10 % Eigenbeteiligung.</p>	<p>Schülerkostensätze im Jahr 2009 (nicht vollständig):</p> <p>Vorschulklasse: 2.713,60 Euro</p> <p>Vorschulklasse Gesamtschule: 2.412,- Euro</p> <p>Grundschule: 4.314,40 Euro</p> <p>Grundschule Gesamtschule: 4.127,20 Euro</p> <p>Grundschule Ganztags (neu, voll gebunden): 5.036,- Euro</p> <p>Grundschule Gesamtschule Ganztags (neu, voll gebunden) 4.848,80 Euro</p> <p>Beobachtungsstufe H und R:</p>

<sup>1</sup> Wirtschaftlich bedürftig ist ein Ersatzschulträger, soweit die erzielbaren Einnahmen die bei sparsamer und ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung entstehenden Ausgaben des Schulbetriebs einschließlich angemessener Abschreibungen nicht decken (§ 14 Abs. 2 HmbSFTG).

<sup>2</sup> Ausnahmen: Träger übernimmt ohne Veränderung eine Ersatzschule, für die bereits Finanzhilfe gewährt wurde; Träger führt bereits eine Ersatzschule, für die er Finanzhilfe erhält; die Einrichtung einer entsprechenden staatlichen Schule wird verzichtbar; eine Sonderschule wird genehmigt (§ 14 Abs. 3 HmbSFTG).

<sup>3</sup> Vom Bewilligungsjahr 2005 an steigen die Schülerkostensätze für die allgemeinen Ersatzschulen von 70 % in jährlich gleichen Schritten auf 85 % der Schülerjahreskosten im Bewilligungsjahr 2011 (§ 16 Abs. 1 S. 2 HmbSFTG)

<sup>4</sup> Personalkosten, Sachkosten einschl. Gebäudekosten

<sup>5</sup> Personalkosten, Sachkosten einschl. Gebäudekosten

Land: Hamburg Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
		<p>Zahl der Schüler am Stichtag der Herbsthebung des Bewilligungsjahres zu 5/12 und die Zahl der Schüler am Stichtag der Herbsthebung des Vorjahres zu 7/12 berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigung von Mehrkosten für Ganztagsangebot und Integrationsklassen nur, wenn GT- bzw. I-Klassen-Anteil bzw. -erweiterung in der entsprechenden Schulform und GT-Form nicht höher als im staatlichen Schulwesen im Vorjahr.</p> <p>Höchstgrenze: Haushaltsfehlbetrag = durch erzielbare Einnahmen nicht gedeckte Betriebsausgaben der Ersatzschule (einschließlich Abschreibungen), die bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehen.</p> <p>§§ 15, 16, 17, 19, 22 HmbSFTG</p>			<p>4.519,20 Euro Hauptschule: 5.641,60 Euro</p> <p>Realschule: 4.868,— Euro Realschule Ganztags (neu, voll gebunden): 5.406,40 Euro</p> <p>Beobachtungsstufe Gymnasium: 4.050,40 Euro</p> <p>Gymnasium Sek I: 4.685,60 Euro Gymnasium Sek II: 5.124,80 Euro</p> <p>Gesamtschule Sek I: 4.650,40 Euro Gesamtschule Sek II: 5.033,60 Euro</p> <p>Aufbaugymnasium: 5.251,20 Euro Abendgymnasium: 4.912,80 Euro</p> <p>Förderschule halb-</p>



Land: Hamburg Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
					tags: 14.212,-- Euro Schule für Körper- behinderte: 26.781,-- Euro Schule für geistig Behinderte: 21.234,-- Euro Schule für Sinnes- geschädigte: 28.476,-- Euro Schule für Schwerst-Mehr- fachbehinderte: 33.144,-- Euro

Land: Bremen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2009 <sup>1</sup>
1. Grundschulen Klassen 1 bis 4 (einschl. Wald- dorfschulen)	- Gemeinnützigkeit - Wartefrist (drei Jahre) <sup>2</sup> § 17 Abs. 1 PrivatschulG	Monatliche Grundsumme: 241,81 Euro x Zahl der Schüler, die im jeweiligen Monat die Schule besuchen <sup>4</sup> und ihre Wohnung in Bremen haben § 17 Abs. 2 bis 4 PrivatschulG	Ausschließlich Kontrolle der Schülerzahl in Hinsicht auf den Status Landeskinder (zuschuss- berechtigt von Bremen). Gastschüler/innen aus dem niedersächsischen Umland werden nicht bezuschusst		2.901,72 Euro
2. Jahrgangsstufen 5 und 6 (schularten- unabhängig)	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 283,28 Euro sonst wie 1.	wie 1.		3.399,36 Euro
3. Sekundarschule Jg.stufen 7 bis 10	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 267,80 Euro sonst wie 1.	wie 1.		3.213,60 Euro
4. Hauptschule Jg.stufen 7 bis 10	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 266,63 Euro sonst wie 1.	wie 1.		3.199,56 Euro
5. Realschule Jg.stufen 7 bis 10	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 268,94 Euro sonst wie 1.	wie 1.		3.227,28 Euro
6. Gymnasium Jg.stufen 7 bis zum Beginn der GyO	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 310,28 Euro sonst wie 1.	wie 1.		3.723,36 Euro
7. Waldorfschulen	wie 1.	Monatliche Grundsumme:	wie 1.	wie 1.	3.543,36 Euro

<sup>1</sup> Der Jahresbetrag pro Schüler beinhaltet keine etwaige Besoldungserhöhung für 2009. Zur Zeit hat die Landesregierung zur inhalts- und zeitgleichen Übertragung des Tarifergebnisses 2009 auf die Beamtinnen und Beamten keine Aussage getroffen.

<sup>2</sup> Ausnahme im Rahmen des Haushalts möglich, wenn die Schule zur Ergänzung des Bildungsangebots sinnvoll ist (§ 17 Abs. 1 Satz 4 PrivatschulG).

<sup>3</sup> Veränderung der Grundsumme gegenüber der jeweils letzten Grundsumme um den Vom-Hundert-Satz und von dem Monat an, mit dem der Gesetzgeber die Dienstbezüge der Beamten des öff. Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 verändert (§ 17 Abs. 3 BremPrivatschulG).

<sup>4</sup> Dabei gilt die Zahl der Schüler am 15.10. des Vorjahres für Januar bis Juli des lfd. Kalenderjahres und die Zahl der Schüler am 15.10. des lfd. Kalenderjahres für die Monate August bis Dezember.



Land: Bremen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schütler 2009 <sup>1</sup>
Jg.stufen 5 bis 10		295,28 Euro sonst wie 1.			
8. Gymnasiale Oberstufe und Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Waldorfschulen	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 364,44 Euro sonst wie 1.	wie 1.	wie 1.	4.373,28 Euro
9. Förderzentrum	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 740,36 Euro sonst wie 1.	wie 1.	wie 1.	8.884,32 Euro